

Amt für Natur- und Landschaftsschutz  
Abt.: 66.03  
Herr Thomas

Datum  
15.05.2020

**V o r l a g e**  
zur Sitzung des Naturschutzbeirates  
am 25.06.2020

**Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ in den Städten Königswinter und Bad Honnef, Rhein-Sieg-Kreis vom 12. Mai 2005**

**hier: Legalisierung eines bereits bestehenden Lagerraumes für Garten- und Haushaltsbedarf für Haus Heisterbach.**

Erläuterungen:

Die Antragstellerin Marienborn gGmbH hat bei der Stadt Königswinter einen Antrag auf Legalisierung eines bereits bestehenden Lagerraumes für Garten- und Haushaltsbedarf für Haus Heisterbach gestellt.

Haus Heisterbach ist ein Wohnhaus für schwangere und alleinerziehende Frauen und Ihre Kinder, die sich in existentiellen Krisen befinden und hier ein zu Hause auf Zeit erhalten. Die Arbeit wird von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne öffentliche Mittel einzig auf Basis von Spendengeldern erbracht, was die Einrichtung deutschlandweit einzigartig macht. Schwerpunkt der Arbeit sind persönliche Begleitung und Unterstützung im Sinne von „Hilfe zur Selbsthilfe“. Da der Bedarf in den letzten Jahren stetig gewachsen ist, konnte die Arbeit in den bisherigen Räumen ohne die Schaffung weiterer Lagermöglichkeiten nicht mehr zielführend durchgeführt werden. Zur Errichtung des Lagerraumes wurden die bestehende versiegelte Hoffläche sowie ein Schuppen mit einem Lagerraum für Veranstaltungsmaterialien, Garten- und Haushaltsbedarf überbaut.

Die genaue Planung entnehmen Sie bitte den beigefügten Plänen.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG herzustellen und der Antragstellerin eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ (NSGVO) zu erteilen.

Nach den Vorschriften der NSGVO ist die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen aufgrund der Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 2 NSGVO nur bis zu einer Größe von maximal 15 m<sup>2</sup> möglich. Da die beantragte Legalisierung mit 81,97 m<sup>2</sup> diese Grenze deutlich überschreitet, wäre eine Genehmigung nur durch die Erteilung einer Befreiung gemäß § 9 NSGVO möglich, wenn entweder Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder die Durchführung der Verbotsvorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung für die Antragstellerin führen würde.

Bei dem Betrieb von Haus Heisterbach als Frauenhaus mit Hilfs- und Informationszentrum handelt es sich um eine Versorgungsleistung, an deren Erfüllung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

Aus diesem Grund ist es nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde in diesem vorliegenden Sonderfall angebracht, durch die Erteilung einer Befreiung im Sinne von § 9 NSGVO die Zukunftsfähigkeit von Haus Heisterbach zu ermöglichen. Aufgrund des bereits 25-jährigen Bestehens des Hauses sind durch Erteilung der Befreiung keine neuen negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu befürchten. Weil der Lagerraum anstelle eines alten Abstellraumes und auf der Hoffläche errichtet wird, kommt es ferner nicht zu weiteren Flächenversiegelungen.

Aufgrund dieser Geringfügigkeit kann auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Beschlussvorschlag:

**Der Beirat erhebt keine Bedenken gegen die Erteilung einer Befreiung von den Verboten der Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Naturschutzgebiete „Siebengebirge“.**

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke, likely representing the official representative of the Beirat.



